

## Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (VOzAGSG)

Gestützt auf Art. 19 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen

von der Regierung erlassen am 14. Dezember 2004

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Regierung kann eine Ausbildungsstätte mit von ihr angebotenen Ausbildungsgängen anerkennen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

Anerkennung von  
Ausbildungs-  
stätten

- a) Der Bedarf des Arbeitsmarkts ist ausgewiesen;
- b) ein fachlich qualifizierter Unterricht ist gewährleistet;
- c) das Rekurswesen ist in einem Reglement der Schule festgelegt;
- d) die finanziellen Verhältnisse sind nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig und transparent ausgewiesen und werden von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft;
- e) dem Kanton wird ein angemessenes Mitspracherecht im strategischen Leitungsorgan der Ausbildungsstätte gewährt.

<sup>2</sup> Die Anerkennung einer Ausbildungsstätte, welche vor In-Kraft-Treten des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen ausgesprochen wurde, behält ihre Gültigkeit.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Regierung kann an einer anerkannten Ausbildungsstätte einzelne Ausbildungsgänge neu anerkennen oder deren Anerkennung beim Bund beantragen.

Anerkennung von  
Ausbildungs-  
gängen  
1. Grundsatz

<sup>2</sup> Für die Anerkennung eines Ausbildungsgangs hat die Ausbildungsstätte den Nachweis eines fachlich qualifizierten Unterrichts sowie eines entsprechenden Bedarfs des Arbeitsmarkts zu erbringen.

- Art. 3**
2. Altrechtliche Anerkennungen <sup>1</sup> Die Anerkennung eines altrechtlichen Ausbildungsgangs, welcher nach den Bestimmungen geführt wird, die vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über die Berufsbildung erlassen wurden, behält ihre Gültigkeit.
- <sup>2</sup> Erfährt ein Ausbildungsgang grundlegende Änderungen oder wird ein auslaufender Ausbildungsgang durch einen nach neuem Recht abgelöst, ist ein entsprechendes Anerkennungsverfahren durchzuführen.
- Art. 4**
3. Entzug der Anerkennung Wird eine Anerkennungs Voraussetzung nicht mehr erfüllt oder ist die schweizerische Anerkennung nicht mehr gewährleistet, kann die Regierung die Anerkennung des Ausbildungsgangs widerrufen und Beitragsleistungen einstellen.
- Art. 5**
- Leistungsvereinbarungen <sup>1</sup> Ausbildungsstätten, die vom Kanton Beiträge erhalten, haben mit der Regierung eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.
- <sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung hat insbesondere zu enthalten:
- a) Den Grundauftrag und die Ziele;
  - b) den Ausbildungsgang beziehungsweise die Ausbildungsgänge und -abschlüsse;
  - c) die Anzahl Ausbildungsplätze;
  - d) Kriterien für die Bemessung des Kantonsbeitrags sowie Angaben über das Budgetverfahren, die Rechnungslegung und die Verwendung des Kantonsbeitrags;
  - e) die Anforderungen an die Berichterstattung.
- <sup>3</sup> Für die Beitragsbemessung sind soweit verfügbar Vergleichszahlen für gleiche oder ähnliche Ausbildungen zu berücksichtigen.

## II. Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS)

### 1. SCHULRAT UND REVISIONSSTELLE

- Art. 6**
- Wahl des Schulrats und der Revisionsstelle <sup>1</sup> Für die Wahl des Schulrats gelangen die Bestimmungen über die Wahl nebenamtlicher Mitarbeitender des Kantons Graubünden sinngemäss zur Anwendung. Die Regierung setzt die Entschädigung für die Mitglieder des Schulrats fest.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt und beauftragt werden.

## 2. BETRIEBS- UND RECHNUNGSFÜHRUNG

### Art. 7

Verfügungen und Beschlüsse personalrechtlicher Natur im Sinne von Artikel 63 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden werden durch das Bildungszentrum vorbereitet.

Vorbereitung  
personalrechtlicher  
Entscheidungen

### Art. 8

<sup>1</sup> Das Bildungszentrum führt das Finanz- und Rechnungswesen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Die Jahresrechnung hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu zeigen. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. Sie enthält die Vorjahres- und die Budgetzahlen.

Rechnungs-  
führung

<sup>2</sup> Es führt eine Kostenrechnung.

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Abschreibung der Sachanlagen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung betreffend die Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Abschreibungen  
und  
Aktivierungen

<sup>2</sup> Im Rahmen des bewilligten Kantonsbeitrags sind ausserordentliche Abschreibungen auf den Sachanlagen zulässig.

<sup>3</sup> Aktivierungen sind nur für Investitionsausgaben und nur im Rahmen des bewilligten Budgets zulässig. Anschaffungen unter 200 000 Franken müssen nicht aktiviert werden.

### Art. 10

<sup>1</sup> Um drohende Verluste zu decken, sind Rückstellungen zu bilden.

Rückstellungen

<sup>2</sup> Werden für Beschaffungen oder Vorhaben budgetmässig bewilligte Mittel innerhalb der Rechnungsperiode nicht beansprucht, können Rückstellungen gebildet werden.

<sup>3</sup> Rückstellungen sind offen auszuweisen, bestimmungsgemäss zu verwenden und aufzulösen, sobald die Voraussetzungen hinfällig sind.

### Art. 11

<sup>1</sup> Das Umlaufvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

Bewertung

<sup>2</sup> Das Anlagevermögen ist höchstens zu seinem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug der notwendigen Abschreibungen zu bilanzieren.

<sup>3</sup> Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

Aufwands- und Ertragsüberschüsse	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Ein durch nicht anerkannte Kosten oder Einnahmeverluste entstandener Aufwandsüberschuss ist in der Bilanz vorzutragen soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Ein Ertragsüberschuss ist in der Bilanz vorzutragen und für die Deckung von Aufwandsüberschüssen zu verwenden.</p>
Aufnahme und Anlage von Fremdmitteln	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanz- und Liquiditätsbewirtschaftung ist nach wirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Das Bildungszentrum ist bei der Wahl der Finanzinstitute frei. Vor der Aufnahme von Fremdmitteln und der Anlage von Mitteln hat es die kantonale Finanzverwaltung anzuhören.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann dem Bildungszentrum Darlehen für die Finanzierung von Sachanlagen gewähren. Die Darlehen sind nach Marktkonditionen zu verzinsen und im Ausmass der Abschreibungen der Sachanlagen zurückzubezahlen.</p>
	<p>3. BUDGETVERFAHREN</p>
Budgetvorgaben	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Das Budget ist nach den formellen und materiellen Vorgaben des Departements zu erstellen.</p> <p><sup>2</sup> In Bezug auf den Einsatz von Personal und Sachmitteln gelten Vorgaben für die kantonale Verwaltung ausschliesslich sinngemäss und pauschal.</p>
Budgetgenehmigung	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung genehmigt das Budget des Bildungszentrums nach Genehmigung des erforderlichen Kantonsbeitrags durch den Grosse Rat.</p> <p><sup>2</sup> Das genehmigte Budget ist verbindlich. Für erhebliche, defizitrelevante Abweichungen gegenüber dem Budget ist vorgängig die Genehmigung des Departements einzuholen.</p>
	<p>4. KANTONSBEITRAG UND JAHRESRECHNUNG</p>
Beitragsbemessung	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bemessung des Kantonsbeitrags erfolgt durch das Amt bis Mitte April des Folgejahres.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag deckt das anrechenbare Betriebsdefizit zu hundert Prozent.</p>

<sup>3</sup> Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen, die bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation anfallen und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Leistungsauftrags stehen.

**Art. 17**

<sup>1</sup> In der Jahresrechnung des Kantons soll möglichst der gesamte Betriebsbeitrag für das jeweils laufende Jahr erfasst werden. Beitragsfassung

<sup>2</sup> Sind aufgrund der Liquiditätsbedürfnisse des Bildungszentrums bis zum Jahresende gegenüber dem voraussichtlichen Betriebsbeitrag geringere Teilzahlungen nötig, ist der Differenzbetrag im Rahmen des bewilligten Kredits in der Staatsrechnung transitorisch zu belasten.

<sup>3</sup> Das Bildungszentrum hat dem Amt bis spätestens Ende Januar des Folgejahres das mutmassliche Rechnungsergebnis mitzuteilen.

**Art. 18**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet dem Bildungszentrum Teilzahlungen bis zu 100 Prozent des voraussichtlichen Betriebsbeitrags an das laufende Jahr. Teilzahlungen

<sup>2</sup> Die Teilzahlungen sind auf die Liquiditätsbedürfnisse des Bildungszentrums abzustimmen.

**Art. 19**

Mit der Genehmigung der Jahresrechnung legt die Regierung den Kantonsbeitrag an das Bildungszentrum fest. Beitragsfestsetzung

**Art. 20**

<sup>1</sup> Jahresbericht und revidierte Jahresrechnung sind bis Mitte Mai des folgenden Jahres der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Jahresbericht und -rechnung

<sup>2</sup> Sie werden dem Grossen Rat in der Junisession des Folgejahres zur Kenntnis gebracht.

## 5. RAUMBESCHAFFUNG

**Art. 21**

<sup>1</sup> Das Bildungszentrum kann sich für sämtliche Abteilungen an möglichst einem Standort einmieten und einen langfristigen Mietvertrag abschliessen. Einmietung in Räumlichkeiten

<sup>2</sup> Es kann die Kosten für den Ausbau eines Mietobjekts vollständig übernehmen und diese als Investitionsausgaben aktivieren.

### III. Beitragsleistungen an weitere Ausbildungsstätten im Kanton

#### Art. 22

Bisherige  
Beiträge

<sup>1</sup> Ausbildungsstätten, denen der Kanton bereits Beiträge ausgerichtet, werden bis zum In-Kraft-Treten der Finanzierungsbestimmungen der revidierten Berufsbildungsgesetzgebung oder bis eine Leistungsvereinbarung die Beitragsleistung regelt vom Kanton nach bisheriger Regelung subventioniert.

<sup>2</sup> Ausbildungsstätten, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung Kantonsbeiträge erhielten, haben bis Ende des Jahres 2006 eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 23

Änderungen  
bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Beschluss betreffend Zuweisung von Sachgebieten an die Departemente vom 15. Dezember 1986 (BR 170.325)

#### Art. 1 Ziff. II 3a7

##### **Aufgehoben**

2. Reglement über die Arbeitszeit der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Arbeitszeitreglement, AzR, BR 170.415)

#### Art. 1 Abs. 2

Die kantonalen Gerichte, die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, (...) der Gebäudeversicherungsanstalt und der Elementarschadenskasse **sowie der Schulrat des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales** können für ihre Mitarbeitenden andere gleichwertige Regelungen treffen.

#### Art. 24

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Dezember 2004 in Kraft.